

RECHTSINFO 53/21

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 20.10.2021

Grundversorgungspreise | Rechtsrahmen und Gestaltungsoptionen

Aufgrund der aktuell steigenden Beschaffungspreise an den Energiemärkten stellt sich die Frage, ob, und wenn ja, wie die hierdurch entstehenden Kosten insbesondere in der Grundversorgung an Kunden weitergegeben werden können oder nicht. Die Rahmenbedingungen für die Grundversorgungspreise nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und deren Rechtsfolgen werden nachstehend erläutert.

Rechtliche Ausgangslage

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG haben Grundversorger u.a. Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen.

Haushaltskunden sind gemäß § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Weitere gesetzliche Vorgaben zu Inhalt und Aufbau der Allgemeinen Preise sowie den tariflichen Rechten und Pflichten der Grundversorger und ihrer Kunden bestehen nicht. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung besteht zwar nach § 39 Abs. 1 EnWG, wurde aber bisher noch nicht von den zuständigen Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie Justiz und Verbraucherschutz ausgeschöpft.

Rechtsfolgen

Den Grundversorgern steht es mithin frei, selbst über die Anzahl, den Inhalt und den Aufbau der von ihnen angebotenen Grundversorgungspreise für Haushaltskunden zu entscheiden. Sie können daher unterschiedliche Preise für den privaten Haushaltsbedarf sowie den beruflichen, landwirtschaftlichen den gewerblichen, beruflichen Bedarf bis 10.000 kWh/a festlegen, wenn der jeweilige Verbrauch unterschiedliche Kosten verursacht. Die Preise für verschiedene Bedarfsarten müssen dabei aber nach gleichen Grundsätzen gebildet werden.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Beschaffungssituation an den Energiemärkten ist es auch denkbar, für Bestandskunden und für Neukunden ab einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedliche, den Beschaffungskosten entsprechende Grundversorgungspreise gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG zu veröffentlichen und abzurechnen. Für Neukunden handelt es sich dabei dann um den vertraglich vereinbarten Anfangspreis, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH)

nicht der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB unterfällt. Im Hinblick auf künftige Preisänderungen gelten dann aber die vom BGH aufgestellten Zulässigkeitskriterien, insbesondere die Verpflichtung, Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen.

Grundversorgungspreise können jederzeit – also auch mehrfach im Jahr – unter Einhaltung der 6-Wochen-Frist gemäß §§ 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV zum Monatsbeginn durch öffentliche Bekanntgabe und zeitgleiche Veröffentlichung im Internet sowie brieflicher Mitteilung an die Kunden geändert werden.

Bei einer Preisänderung muss aber nach der BGH-Rechtsprechung immer der alte und der neue Gesamtpreis in der brieflichen Mitteilung gegenübergestellt werden. Dabei müssen auch die Veränderungen der einzelnen Kostenbestandteile, wie z.B. die Netzentgelte, deutlich dargestellt werden.

VKU-Ansprechpartner

Andreas Seifert | Bereichsleiter Recht | 030.58580-132 | seifert@vku.de